

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH und unseren Kunden. Der Kunde erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte mit RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH als für ihn verbindlich an.
- (2) Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen sind zwingend. Davon abweichende Abreden sind unwirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgen, es sei denn, die Parteien haben die Maßgeblichkeit einer mündlichen Vereinbarung übereinstimmend gewollt.
- (3) Der Kunde macht keine eigenen Geschäftsbedingungen geltend. Solche werden auch nicht durch das Schweigen oder eine Lieferung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH Vertragsinhalt.

§ 2 Angebot und Annahme

- (1) Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH - die im Falle der Annahme innerhalb von 20 Tagen ab Zugang des Angebots bei RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH erfolgt - zustande.
- (2) Widerruft der Kunde sein Vertragsangebot, tritt er vom Vertrag zurück oder verweigert er die Annahme des Vertragsgegenstandes, so hat er die durch den bisherigen Geschäftsablauf entstandenen Kosten, mindestens jedoch 35 % des vereinbarten Preises zu zahlen. Dabei bleibt dem Kunden der Nachweis offen, dass RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH keine Kosten oder Kosten in einem wesentlich geringerem Umfang entstanden sind.

§ 3 Preise

- (1) Außer bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von vier Monaten oder weniger, gelten die Preise von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH freibleibend bis zum Tag der Lieferung bzw. der Erbringung der Leistung. RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen; beträgt die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Kündigungsrecht. Bei Lieferungen oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, gelten die Preise von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH bis zum Tag der Lieferung bzw. Leistungserbringung, stets freibleibend.
- (2) Allen Preisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
- (3) Wird bei Abruf- oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraums nur ein Teil der vereinbarten Liefermenge vom Kunden abgenommen, so ist RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgenommene Menge zu liefern und zu berechnen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH maßgebend.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH zudem berechtigt, Zinsen in Höhe des Prozentsatzes zu berechnen, zu dem RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH ständig mit Bankkredit bei ihrer Hausbank arbeitet.
- (3) RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH behält sich vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber. Eine Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnet RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitigen Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernimmt RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH nicht. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingerecht eingelöst wird oder Umstände beim Kunden eintreten, die eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, kann RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH die gesamte Forderung - auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind - sofort fällig stellen.

§ 5 Lieferfrist

- (1) Die jeweils vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung durch RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH Bamberg. Verlangt der Kunde nach Absendung der Auftragsbestätigung durch RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH Änderungen des Auftrages, so beginnt die Lieferfrist neu zu laufen und zwar ab dem Tag der Bestätigung der Änderung durch RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH Bamberg. Bei Geschäften, zu deren Erfüllung RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH Bestellungen bei eigenen Lieferanten vornehmen muss, gilt die jeweils vereinbarte Lieferfrist nur unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Derartige Lieferhindernisse wird RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH dem Kunden im Falle ihres Eintretens baldmöglichst mitteilen.
- (2) Wird RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, insbesondere an der Einhaltung fester Lieferfristen gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf des vereinbarten festen Liefertermins eine Nachfrist von vier Wochen setzen kann.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn deren Nichteinhaltung nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Willens von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH liegen, zurückzuführen ist, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die rechtzeitige Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, nachdem er RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH nicht innerhalb der Nachfrist ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.
- (4) Wird RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH die Vertragserfüllung aus den vorgenannten, von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH nicht zu vertretenden Gründen, ganz oder teilweise unmöglich, so wird RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH von ihrer Leistungspflicht frei.

§ 6 Versand

- (1) Die Kosten für den Versand werden vom Kunden getragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH nach billigem Ermessen ausgeübt wird, sofern der Kunde nicht ausdrücklich einen bestimmten Versandweg und eine bestimmte Versandart wünscht. Auf Wunsch des Kunden wird die Ware auf seine Rechnung während des Transports versichert.
- (2) Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an die dem Transport ausführende Person geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht schon vor diesem Termin auf den Kunden über, wenn der Versand, trotz Versandbereitschaft, auf Wunsch des Kunden verzögert wird.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, äußerlich erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung beim Empfang der Ware auf dem Frachtbrief zu vermerken und RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH und dem letzten Frachtführer (Post oder Spedition) unverzüglich schriftlich zu melden. Verdeckte Schäden sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH und dem letzten Frachtführer ebenfalls schriftlich zu melden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung für den Ersatz eines Verzugs Schadens ist pro Kalendermonat auf einen Betrag in Höhe von 0,1 % der Auftragssumme beschränkt. Befindet sich RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH nur mit einem Teil der Gesamtleistung in Verzug, so beschränkt sich die Haftung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH pro Kalendermonat auf einen Betrag in Höhe von 0,1 % des Wertes, den die noch ausstehende Leistung im Verhältnis zur Gesamtauftragssumme hat.
- (2) Im Übrigen haftet RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH für von ihr zu vertretende Schäden insgesamt nur bis zu einer Höhe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH abgedeckt ist, nämlich 2,5 Mio. Euro bei Personenschäden, jedoch maximal 1,5 Mio. Euro für eine einzelne Person, 300.000,00 Euro bei Sachschäden sowie 25.000,00 Euro bei Vermögensschäden. Soweit die Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen des Versicherungsverhältnisses leistungsfrei ist (Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung usw.), ist RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH dem Kunden gegenüber direkt einstandspflichtig.
- (3) Unabhängig vom Rechtsgrund haftet RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und/ oder Folgeschäden sowie Produktionsausfall.
- (4) Eine Haftung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH für die Vernichtung oder Verfälschung aufgezeichneter Daten setzt in jedem Fall voraus, dass der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbarem Datenmaterial rekonstruiert werden können. In diesem Fall ist die Haftung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH für Datenverlust oder -verfälschung auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein von Sicherungskopien beschränkt.
- (5) Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH auf voraussehbare Schäden begrenzt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, ferner nicht für eventuelle Ansprüche aufgrund des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG) und nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Im letzteren Falle (Haftung für zugesicherte Eigenschaften) ist die Haftung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH jedoch, falls kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt, auf Mängelschaden begrenzt und für solche Mängelfolgeschäden ausgeschlossen, die nicht von der Zusicherung umfasst sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH Bamberg. Der Kunde ist zu Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat er RMS - systems

Datenverarbeitungs - GmbH unverzüglich und schriftlich davon zu benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterstützungen zu geben.

- (2) RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Feuer, Wasser- und sonstige Schäden, insbesondere auch Schwachstromschäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst eine Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei unsachgemäßer Behandlung des Liefergegenstandes sowie Zahlungsverzug ist RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht § 13 des Verbraucher-Kreditgesetzes Anwendung findet. Dadurch werden auch die Pflichten des Kunden, insbesondere zur Zahlung ausstehender Kaufpreistraten nicht unterbrochen.

§ 9 Aufstell- und Betriebsbedingungen

- (1) Bei Geräten, deren Installation oder Bedienung es erfordern, erhält der Kunde besondere Aufstell- und Betriebsbedingungen, die den Geräten vom Hersteller beigelegt werden. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bedingungen vor der Installation zur Kenntnis zu nehmen und bei der Bedienung der Geräte zu befolgen.
- (2) Verzögerungen der Installation, Mängel am Gerät sowie Beeinträchtigungen der Gerätefunktionen, die auf eine Nichtbefolgung dieser Aufstell- und Betriebsbedingungen zurückzuführen sind, sind von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH nicht zu vertreten; insoweit entfällt eine Haftung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH Bamberg.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Im Rahmen der §§ 7 und 9 dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen übernimmt RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH die in den nachstehenden Absätzen aufgeführte Gewährleistung.
- (2) RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH gewährleistet, dass die gelieferten Geräte sowie die Hard- und/ oder Software nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, wobei RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH und dem Kunden bekannt ist, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Hard- und Software nicht ausgeschlossen werden können. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- (3) Fällt ein Mangel auch in den Verantwortungsbereich eines Dritten, insbesondere eines Lieferanten von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH Bamberg, so hängt die Gewährleistungshaftung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH von einer erfolglosen Inanspruchnahme des Dritten durch den Kunden ab. RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH verpflichtet sich in diesem Fall, alle ihr gegen den Dritten zustehenden Ansprüche an den Kunden abzutreten und diesem die zur Geltendmachung dieser Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in ihrem Besitz befindlichen, zum Beweis der Ansprüche benötigten Urkunden und Schriftstücke zu übergeben. Die Gewährleistungshaftung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH lebt erst zu dem Zeitpunkt wieder auf, zu dem feststeht, dass die Inanspruchnahme des Dritten fehlgeschlagen ist. Schlägt die Inanspruchnahme des Dritten aber aus Gründen fehl, die der Kunde zu vertreten hat, so lebt auch die Gewährleistungshaftung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH nicht mehr auf.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Lieferung der Kaufsache bzw. Abnahme der Werkleistung.
- (5) Offensichtliche Mängel sind RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Ablieferung bzw. Abnahme mitzuteilen. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb dieser Frist, so sind Gewährleistungsansprüche gegen RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH ausgeschlossen.
- (6) RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH kann im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen bzw. bei Fehlern in von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH hergestellter Software nachbessern. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde auf Verlangen von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH vor dem Austausch Programme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen. Der Kunde gibt RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten bzw. einer Ersatzlieferung, wobei die Zeit, die RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH seinerseits zur Ersatzbeschaffung benötigt, zu berücksichtigen ist. Über ersetzte Teile kann RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH frei verfügen. RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH braucht einem Wandelungs- oder Minderungsbegehren erst stattgeben, wenn die Nachbesserung oder eventuelle Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist.
- (7) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern und Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstanden sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, soweit der Kunde ohne Zustimmung von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH Änderungen an den gelieferten Geräten sowie der Hard- und/ oder Software vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird. Die Gewährleistung entfällt auch dann, wenn der Kunde von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH gelieferte Geräte, Teile oder Elemente an hierfür nicht vorgesehene und von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH genehmigte Aggregate anschließt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch diesen Anschluss verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch den Anschluss nicht erschwert wird.
- (8) Die zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen werden von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH getragen. Dies gilt jedoch nur im Rahmen der Gewährleistungspflicht von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH Bamberg, nicht jedoch für Kosten, die im Rahmen von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH erbrachten Garantieleistungen anfallen.

§ 11 Software

- (1) Die Programme, die der Kunde gesondert oder zusammen mit Geräten erwirbt, sind gesetzlich geschützt. Der Kunde erwirbt an diesen Programmen ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht.
- (2) Soweit es sich bei diesen Programmen um solche handelt, die von anderen Herstellern als RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH stammen (Standardsoftware) sind für das Nutzungsrecht des Kunden die Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers maßgeblich.
- (3) Soweit es sich bei den Programmen um von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH hergestellte oder entwickelte Software handelt, gelten für das Nutzungsrecht des Kunden die folgenden Absätze (5) bis (7).
- (4) Für den Betrieb von Software durch den Kunden sind gültige Lizenzen RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH und/oder ggf. weitere Lizenzen gemäß den jeweils gültigen Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber erforderlich. Die korrekte Lizenzierung sicherzustellen, liegt in beiden Fällen in der Verantwortung des Kunden. Für die Anzahl der im Produktiveinsatz befindlichen Geräte und den daraus resultierenden Umfang der Softwarenutzung ist der Kunde selbst verantwortlich. Dies gilt ausdrücklich auch für die Nutzung von Software, bei denen der Rechteinhaber eine dritte Partei ist. In beiden Fällen sind Änderungen im Nutzungsumfang der Software unverzüglich schriftlich gegenüber RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH mitzuteilen.
- (5) Soweit es der bestimmungsgemäßen Nutzung der Programme nicht entgegensteht oder nicht der Anfertigung einer Sicherungskopie dient, ist es dem Kunden untersagt, die erworbenen Programme zu kopieren.
- (6) Dem Kunden ist ferner untersagt, die erworbenen Programme vorübergehend an Dritte zu überlassen oder Dritten eine Unterlizenz zu erteilen.
- (7) Eine endgültige Weitergabe der erworbenen Programme an Dritte unter Aufgabe der eigenen Nutzung ist dem Kunden erst dann gestattet, wenn der Dritte RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH namentlich benannt wird und sich gegenüber RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH schriftlich zur Einhaltung der zwischen RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH und dem Kunden vereinbarten Schutzklauseln (Vervielfältigungsverbot, Weitergabeverbot) verpflichtet hat.
- (8) Bei von RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH erstellten Programmen beschränkt sich die Gewährleistung nach § 10 auf die Programmleistungen, die bei Vertragsschluss zwischen RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH und dem Kunden vereinbart worden sind. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung hat der Kunde hier nur, wenn sich ein Programmfehler für das gesamte Leistungsbild als erheblich erweist und eine Nachbesserung, insbesondere durch eine Umgestaltung der Software endgültig fehlgeschlagen ist. RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH behält sich vor, auch nach einer Lieferung Änderungen am erstellten Programm vornehmen zu lassen, die die Leistungsfähigkeit des Programms verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.
- (2) Die Vertragspartner werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 13 Vertragsstrafe

Verletzt der Kunde seine Verpflichtungen aus § 11 (Vervielfältigungs- und Weitergabeverbot) und § 12 (Geheimhaltung) schuldhaft, dann unterwirft er sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung einer Vertragsstrafe in Höhe des RMS - systems Datenverarbeitungs - GmbH tatsächlich entstandenen Schadens, mindestens jedoch in Höhe von 5.000,00 Euro.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis ist Bamberg.

§ 15 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen dann die gesetzlichen Regeln treten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.